

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen

Gültig ab 1. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Art. 2	Grundlagen und Geltungsbereich Begriffsdefinitionen und Abkürzungen	2
Art. 3	Begriffsbestimmungen	6
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 6	Meldepflicht	7
Art. 7	Schutz von Personen und Werkanlagen	8
Art. 8 Art. 9	Haftung Datenschutz	9
Teil 2	Netzanschluss und Anlagenbau	10
Art. 10	Bewilligung und Zulassungsanforderung	10
Art. 11	Anschluss an die Verteilanlagen	11
Art. 12	Durchleitungsrecht	12
Art. 13	Hausinstallationen	13
Art. 14	Messeinrichtungen	13
Art. 15 Art. 16	Messung des Energie- und Wasserverbrauchs Ausserbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau	15 15
Teil 3	Lieferung von Energie und Wasser	16
Art. 17	Umfang der Energie- und Wasserlieferung	16
Art. 18	Regelmässigkeit der Energie- und Wasserlieferung, Einschränkungen und Unterbrechung d	
	Netznutzung	16
Art. 19	Einstellung der Energie- und Wasserlieferung bzw. der Netznutzung infolge Verhaltens der	4-
V-+ 30	Kundschaft Facerielleferungen en Kundeshaft mit Netzeugen g	17
Art. 20	Energielieferungen an Kundschaft mit Netzzugang	18
Teil 4	Preise und Rechnungsstellung	18
Art. 21	Preise und Tarife	18
Art. 22	Rechnungsstellung und Zahlung	19
Teil 5	Schlussbestimmungen	20
Δrt 23	Inkrafttreten und anwendhares Recht	20



Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung von Strom und Gas (nachfolgend auch Energielieferung oder Energie genannt) und von Trink-, Brauch- und Löschwasser (nachfolgend Wasser genannt) aus den Verteilnetzen der Stadtwerke Wetzikon (nachfolgend Stadtwerke genannt) an die Bezügerinnen/Bezüger, welche direkt an die Verteilnetze der Stadtwerke angeschlossen sind (nachfolgend Kundschaft oder Vertrags-Partnerinnen/Partner genannt). Sie gelten ebenfalls für mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen, die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und ihrer Kundschaft.

Das Wasserversorgungsreglement sowie die Gas- und die Stromversorgungsverordnung in Verbindung mit der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon bilden die übergeordnete Rechtsgrundlageⁱ.

- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Kundschaft, die den Netzzugang beansprucht hat (freie Kundschaft gemäss gesetzlichen Bestimmungen) oder bei vorübergehender bzw. provisorischen Energie- und Wasserlieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Die Kundschaft hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie die für sie zutreffenden Preise und Tarife. Diese AGB können auf der Website der Stadtwerke eingesehen bzw. heruntergeladen oder bei den Stadtwerken angefordert werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen Fachverbände und technischen Vorschriften der Stadtwerke.
- 1.5 Die geltenden Gebühren und Fristen sind im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" aufgeführt. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil dieser AGB.
- 1.6 Erlass, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und ihrer Anhänge können jederzeit erfolgen und werden publiziert. Dagegen kann innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" aufgeführten Frist Rekurs erhoben werden. Die AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung.



Art. 2 Begriffsdefinitionen und Abkürzungen

Begriff	Definition/Erklärung
Anschlussbeiträge	Summe aus Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag.
Anschlussleitung	Umfasst Leitungen der Verteilnetze nach dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt. Ausnahmen werden von den Stadtwerken nach sachlichen Kriterien festgelegt.
(Haus)Anschlusspunkt	Grenze der betrieblichen Verantwortung zwischen Verteilnetz der Stadtwerke und Hausinstallation der Kundinnen/Kunden.
Anschlussüberstrom- unterbrecher	Technische Einrichtung zur Begrenzung der vereinbarten Leistung und zum Schutz der Anlage der Netzanschluss-Nehmerinnen/Nehmer vor Überlast und Kurzschluss im Strom-Niederspannungsnetz.
Ansprechperson	Person, die durch Eigentümerinnen/Eigentümer mit eigener im Eigenverbrauch geschalteten dezentralen Produktionsanlage designiert wurde und, die als alleinige Vertretung bzw. Kontaktperson eines ZEV fungiert.
Ausserbetriebnahme	Physisches Abhängen einer Anschlussleitung vom Verteilnetz, in der Regel am Verknüpfungspunkt. Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses bleibt möglich.
Bauliche Voraussetzung	Notwendige bauliche Massnahmen für die Erstellung eines Netzanschlusses: a) Öffnen und Eindecken des Kabel- bzw. Leitungsgrabens; b) Lieferung, Verlegung und Einbettung der Kabelschutzrohre bzw. Leitungen; c) Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt aufgrund der Kabel- bzw. Leitungseinführung in das Gebäude; d) Aufwendungen für Wiederinstandstellungen.
Bauzone	Grundlagen für Bauzone bildet der Zonenplan samt dazugehörigem Baureglement der Stadt.
Branchenvorgaben	Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen der Schweizer Branchenverbände, Bewilligungs- und Prüfstellen (u. a. VSE, VSG, SVGW, ESTI, METAS).
Dienstleistung	Jegliche Lieferleistung der Stadtwerke, die gegen marktkonformes Entgelt bestellt und bezogen werden kann.
Eigentümerschaft	Natürliche oder juristische Personen, welche Eigentümerinnen/Eigentümer sind von Objekten und Installationen, die an die Verteilnetze der Stadtwerke angeschlossen sind.
Endkundin/Endkunde	Endverbraucherin/Endverbraucher. Siehe auch Kundschaft unten.
Energie	Unter dem Sammelbegriff Energie wird die Lieferung oder der Bezug von folgenden Energieformen verstanden: Strom, Gas, Wärme oder Kälte.
EleG	734.0 Elektrizitätsgesetz.
EnG	730.0 Energiegesetz.
EVG	Eigenverbrauchsgemeinschaft ohne Zusammenschluss im Sinne vom Art. 16 EnG.
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat.
Freie Kundschaft	Kundinnen/Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang gemäss gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen.



Begriff	Definition/Erklärung
Gas	Erdgas, Biogas, Gasgemische, synthetisches Gas.
Gebäudekomplex	Gruppe oder Block von Gebäuden und architektonischen Räumen, die baulich miteinander verbunden sind und als Gesamteinheit wahrgenommen werden. Differenziert sich vom Reihenhaus, welches eindeutig als Gebäudeeinheit wahrgenommen wird, ir der Regel auf eigener Parzelle liegt und durch Brandabschnitte von anderen Einheiten getrennt ist.
	Areale mit privater Trafostation und Feinverteilnetz sowie mit nachgelagerten Dritte(n) gelten als Arealnetze für die, besondere Bestimmungen und gesetzliche Vorgaben gelten.
Grundeigentümerschaft	Natürliche oder juristische Personen, welche Eigentümerinnen/Eigentümer sind von Grund, allenfalls Liegenschaften und Anlagen mit Installationen, die an die Verteilnetze der Stadtwerke angeschlossen sind.
Hausanschlusskasten	Von den Stadtwerken geforderter Kasten am (Haus)Anschlusspunkt. Er ist die Übergabestelle zur elektrischen Hausinstallation. Oft nur HAK genannt.
Hausinstallation	Installationen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem (Haus)Anschlusspunkt.
Kundschaft	Alle natürlichen und juristischen Personen, welche von den Stadtwerke Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kundin/Kunde kann sein: Grund-Eigentümerin/Eigentümer, Baurechtsberechtigte Person, Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter, Energie-Erzeugerin/Erzeuger, Netz-Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer, Endverbraucherin/Endverbraucher, Eigenverbraucherin/Eigenverbraucher etc.
KVK	Kabelverteilkabine.
Lastschaltgerät	Apparat zur aktiven und zunehmend dynamischen Fernsteuerung von Lasten. Eins vom Tarifzähler unabhängiges Gerät, das in seiner Funktion in der Lage ist, ein Rundsteuergerät zu ersetzen. Die Kommunikation erfolgt bidirektional.
Messeinrichtung	Umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung (Messapparate/Tarifzähler) und Bereitstellung der Messdaten (z.B. Kommunikationsmodul).
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen.
METAS	Eidgenössische Institut für Metrologie.
Netzanschluss	Technische/physikalische Anbindung von Installationen der Kundinnen/Kunden an die Verteilnetze der Stadtwerke.
Netzanschlussbeitrag	Einmaliger Beitrag der Kundinnen/Kunden an die Aufwendungen für die Erstellung eines Netzanschlusses ab dem von den Stadtwerken definierten Verknüpfungspunkt.
Netzkostenbeitrag	Einmaliger Beitrag der Kundinnen/Kunden für bereits getätigte Investitionen in die Verteilnetze der Stadtwerke (Grob- und Feinerschliessung).
Netznutzungsentgelt	Entgelt für die Nutzung der Netze. Die Tarife für Netznutzungsentgelte werden nach rechtlichen Vorschriften festgesetzt.
OR	220 Obligationenrecht.
OSTRAL	Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Sie wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der "Wirtschaftlichen Landesversorgung" aktiv.



Begriff	Definition/Erklärung
Preis	Festgelegtes Entgelt für Lieferungen oder Leistungen der Stadtwerke, in der Regel marktorientiert festgesetzt.
Rückbau	Definitive Auflösung bzw. Demontage einer Netzanschlussleitung.
Rückspeisung	Einspeisung bzw. Rücklieferung von Energie in die Netze der Stadtwerke durch dezentrale Energieproduktionsanlagen.
Rundsteuergerät	Apparat zur aktiven Fernsteuerung von Lasten. Eins vom Tarifzähler unabhängiges Gerät, das alle von der Sendezentrale der Stadtwerke übermittelten Steuersignale auswertet und dementsprechend Schalthandlungen ausführt. Mit der Rundsteuerung werden Lasten mit gleichen physikalischen Eigenschaften in Gruppen zusammengefasst. Die Schaltprogramme der Stadtwerke sind auf der Website der Stadtwerke unter Sperrzeiten/Lastensteuerung publiziert. Die Kommunikation erfolgt unidirektional.
Stadtrat	Exekutivorgan der Stadt Wetzikon.
Stadtwerke	Stadtwerke Wetzikon. Die Stadtwerke Wetzikon sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.
Stilllegung	Physisches Abhängen einer Anschlussleitung vom Verteilnetz, in der Regel am Verknüpfungspunkt. Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses ist nicht mehr möglich.
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches.
Tarif	Festgelegtes Entgelt für Nutzung, Lieferungen oder Leistungen der Stadtwerke, in der Regel nach rechtlichen Vorschriften festgesetzt und vom Stadtrat genehmigt.
Tarifzähler	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur rechtlich bindenden Verrechnung nach Tarifblättern der Stadtwerke.
Verknüpfungspunkt	Ort der Anbindung einer Anschlussleitung an die Verteilnetze der Stadtwerke.
Verteilnetz	Umfasst Leitungen und Anlagen, die zur Versorgung der Kundinnen/Kunden mit Energie bzw. Wasser, zur Datenübertragung für betriebliche Zwecke oder zur Übernahme von Energie von Energieerzeugungsanlagen dienen. Anschlussleitungen gehören ebenfalls zum Verteilnetz.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie.
Wasser	Trink-, Brauch und Löschwasser.
Website der Stadtwerke	www.stadtwerke-wetzikon.ch
CH-Werkvorschriften	Technische Anschlussbedingungen der CH-Netzbetreiber für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Niederspannung. (<u>www.strom.ch</u>).
Werkvorschriften Ergänzende Werkvor- schriften der Stadtwerke	Ergänzende Anschlussbedingungen der Stadtwerke, die auf der Website der Stadtwerke publiziert sind.
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch im Sinne vom Art. 17 EnG.



Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1 Als Kundschaft der Stadtwerke gelten:
 - a) bei Anschlüssen an die Verteilanlagen, die Eigentümerschaft (inkl. Baurechtberechtigte) der angeschlossenen Installationen;
 - b) bei Energie- und Wasserlieferungen, die Eigentümerschaft, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen/Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - c) bei Dienstleistungen alle natürlichen und juristischen Personen, die von den Stadtwerken Leistungen im vertraglichen oder reglementarischen Bereich beziehen.

3.2 Besondere Bestimmungen:

- a) in Liegenschaften mit häufigem Nutzungswechsel besteht das Rechtsverhältnis mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft;
- b) in Liegenschaften mit Untermieterinnen/Untermietern oder Kurzzeit-Mieterinnen/Mietern besteht das Rechtsverhältnis mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft bzw. Haupt-Mieterinnen/Mietern. Auf Wunsch kann die Korrespondenz mit den Untermieterinnen/Untermietern bzw. Kurzzeit-Mieterinnen/Mietern geführt werden;
- c) in Liegenschaften mit mehreren Nutzerinnen/Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage etc.) mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft oder mit der von ihr bezeichneten Vertretung (Verwaltung oder Treuhand);
- d) für den Energie- und Wasserverbrauch sowie allfällige Kosten, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Verbrauch oder Kosten von leerstehenden Objekten und unbenutzten Anlagen ist die Eigentümerschaft bzw. ihre Vertretung (Verwaltung oder Treuhand) gegenüber den Stadtwerken haftbar.

Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz oder mit der Anmeldung für den Energie- und Wasserbezug bzw. für die Energielieferung durch Energieerzeugungsanlagen und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energie- und Wasserbezug oder mit der Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen in das Netz der Stadtwerke.

Mit dem Anschluss oder den Bezug von Energie und Wasser bzw. der Energielieferung durch Energieerzeugungsanlagen anerkennt die Kundschaft die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen.

Anmeldungen für den Energie- und Wasserbezug bzw. Energielieferungen durch Erzeugungsanlagen und die Montage der Tarifzähler sind an die Stadtwerke zu richten. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich oder elektronisch zu melden.



- Das Rechtsverhältnis für die übrigen Leistungen aus dem Angebot der Stadtwerke entsteht mit deren Bestellung durch die Kundschaft.
- 4.2 Die Energie- und Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die von den Stadtwerken bezeichneten Vorleistungen der Vertrags-Partnerinnen/Partner, wie Bezahlung der Beiträge und Gebühren und dergleichen, erfüllt sind. Dasselbe gilt auch für provisorische Anlagen.
- 4.3 Bei Kundschaft, die den Netzzugang beansprucht hat, jedoch über keinen gültigen Energielieferungsvertrag für eine vollständige Bedarfsdeckung verfügt, entsteht das Rechtsverhältnis aufgrund ihres faktischen Energiebezuges bei den Stadtwerken in Form eines Notversorgungsverhältnisses bzw. einer Ersatzlieferung.
- 4.4 Das Rechtsverhältnis hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine unbestimmte Laufzeit.

Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist (z. B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Frist durch schriftliche oder elektronische Abmeldung beendet werden. Auf Verlangen stellen die Stadtwerke eine schriftliche Bestätigung zu. Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der Stadtwerke gegenüber der Kundschaft fällig. Die Kundschaft hat den Energie- und Wasserverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 5.2 Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.3 Energie- und Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerschaft der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Eigentümerschaft für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Tarifzähler verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu ihren Lasten.

Art. 6 Meldepflicht

- 6.1 Mit der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Mindestfrist im Voraus ist den Stadtwerken schriftlich oder elektronisch der genaue Zeitpunkt zu melden:
 - a) von den Verkäuferinnen/Verkäufern: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift der Käuferschaft;
 - b) von wegziehenden Mieterinnen/Mietern: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an die Vermieterinnen/Vermieter und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
 - c) von Vermieterinnen/Vermietern bzw. Grundeigentümerschaft der Liegenschaft bzw. deren Vertretung: Der Wechsel der Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit folgenden Angaben von wegziehenden Mieterinnen/Mietern: Ablauf des Mietvertrages, neue Adresse;
 - d) von einziehenden Mieterinnen/Mietern: Beginn des Mietvertrages, Vor-, Nachname, Geburtsdatum;



- e) von der Eigentümerschaft bzw. Anschluss-Nehmerinnen/Nehmern der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe ihrer Anschrift.
- 6.2 Wenn der Wechsel von Mieterinnen/Mietern- bzw. Pächterinnen/Pächtern den Stadtwerken nicht gemeldet wird, gehen der Energie- und Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die den Mieterinnen/Mietern bzw. den Pächterinnen/Pächtern nicht verrechnet werden können, zu Lasten der Eigentümerschaft.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Werden durch die Kundschaft oder durch Dritte in der Nähe von Anlagen der Stadtwerke Arbeiten vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen etc.), ist dies den Stadtwerken innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Frist vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Stadtwerke legen in Absprache mit der Kundschaft oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Sicherheitsmassnahmen gehen zu Lasten der Verursacherinnen/Verursacher.
- 7.2 Beabsichtigen die Kundschaft oder Dritte, auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei den Stadtwerken über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Die Leitungen sind so genau als möglich erfasst. Die Stadtwerke übernehmen jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Masshaltigkeit. Die genaue Lage der Leitungen der Stadtwerke muss aufgrund von Sondierungen überprüft werden.
 - Sind bei Grabarbeiten Versorgungsleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken und innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Frist die Stadtwerke zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 7.3 Werden im Rahmen der Arbeiten unvorhergesehene Anlagen oder Leitungen erkannt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die Stadtwerke über die Feststellung zu informieren. Die Stadtwerke bestimmen die weiteren Massnahmen. Die Kundschaft oder Dritte haben jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen und Leitungen der Stadtwerke im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 8 Haftung

- 8.1 Die Haftung der Stadtwerke richtet sich:
 - a) für Schäden, die durch elektrische Anlagen verursacht werden, nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG Art. 27 bis 41);
 - b) für Schäden, die durch Anlagen der Gasversorgung verursacht werden, nach dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe;
 - c) für Schäden, die durch Anlagen der Wasserversorgung verursacht werden, nach der Haftung als Werkeigentümer (OR Art. 58);
 - d) für Schäden im Zusammenhang mit Dienstleistungen, nach der Haftung aus dem Werkvertrag bzw. dem Auftrag (Verschuldenshaftung OR Art. 367 ff. bzw. Art.398 ff.).



- 8.2 Die Kundschaft hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr entsteht, aus:
 - a) Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energie- und Wasserlieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteuer- oder anderen Schaltanlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 9 Datenschutz

- 9.1 Die Stadtwerke sowie ihre Beauftragten halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Daten der Kundschaft durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 9.2 Die Stadtwerke erheben Daten (z. B. Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Beziehung mit der Kundschaft sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
 - Die Stadtwerke speichern und verarbeiten diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 9.3 Die Stadtwerke haben die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs pro Kundin/Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass eine von den Stadtwerken beauftragte Person vor Ort sein muss.
- 9.4 Die Stadtwerke und die Kundschaft sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Strom- bzw. Wasserverrechnung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Stadtwerke für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.



Teil 2 Netzanschluss und Anlagenbau

Art. 10 Bewilligung und Zulassungsanforderung

- 10.1 Einer Bewilligung durch die Stadtwerke bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft und die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) der Energie- und Wasserbezug für vorübergehende bzw. provisorische Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) mit Anschluss an das Verteilnetz der Stadtwerke;
 - c) die Energie- und Wasserabgabe von der Kundschaft an Dritte;
 - d) die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der Stadtwerke;
 - e) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungsunterbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen;
 - f) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen jeglicher Grösse mit dem Verteilnetz der Stadtwerke.
 - Einzelheiten sind in den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften und weiteren technischen Bestimmungen der Stadtwerke geregelt.
- Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen (siehe Website der Stadtwerke). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energie- und Wasserverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Die Kundschaft oder ihre beauftragten Firmen oder Personen für die Installation bzw. Lieferung von Apparaten haben sich rechtzeitig bei den Stadtwerken über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen etc.).
- 10.4 Installationen und Verbrauchsanlagen werden nur zugelassen und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Kundschaft sowie bei der Stromversorgung Fern- und Rundsteueranlagen/Lastschaltanlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung (SVGW, ESTI etc.) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.



- 10.5 Die Stadtwerke können in der Stromversorgung auf Kosten der Verursacherinnen/Verursacher besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der auf den entsprechenden Tarifblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor cos phi nicht eingehalten wird;
 - c) für Verbraucherinnen/Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Stadtwerke oder deren Kundschaft stören;
 - d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
 - e) zur rationellen Energienutzung.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Die Stadtwerke erstellen, betreiben und unterhalten das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen.
- 11.2 Die Anschlusspflicht seitens der Stadtwerke besteht für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone und für geschlossene Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone für Strom und Wasser.
 - Bei Anschlüssen an das Gasnetz entscheiden die Stadtwerke nach Wirtschaftlichkeit und gemäss den Vorgaben im Energieplan der Stadt Wetzikon.
- 11.3 Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt erfolgt in der Regel durch die Stadtwerke oder durch ihre Beauftragten. Bei Wasseranschlussleitungen erfolgt die Erstellung immer durch die Stadtwerke.
 - Die Vorgaben der Stadtwerke sind stets einzuhalten.
- 11.4 Die Stadtwerke bestimmen die Leitungsführung, den Kabel- und Rohrquerschnitt nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistungen, den Ort der Hauseinführungen sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Hauptabsperrorgane und der Tarifzähler. Dabei nehmen die Stadtwerke nach Absprache mit der Kundschaft auf deren Interessen Rücksicht.
- 11.5 Die Eigentumsgrenze zwischen Versorgungsnetz und Hausinstallation unterscheidet sich nach Medium.
 - a) Stromversorgung: Die Eigentumsgrenze zwischen den baulichen Voraussetzungen der Stadtwerke (u. a. Rohranlage) und den baulichen Voraussetzungen der Eigentümerschaft der Liegenschaft (u. a. Rohranlage, Mauerdurchbrüche, Hausanschlusskasten/Hauptverteilung, Anschlussüberstromunterbrecher) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze und ausserhalb der Bauzone der Verknüpfungspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen zum neuen Verknüpfungspunkt. Das Kabel bleibt immer vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus)Anschlusspunkt im Eigentum der Stadtwerke.
 - b) Gas- und Wasserversorgung: Die Eigentumsgrenze an den Verteilanlagen der Stadtwerke und den Anlagen der Kundschaft bildet die Grundstückgrenze bzw. die Abzweigstelle vom Verteilnetz, wenn dieses im Grundstück liegt.



Technische Detaillierungen sind den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke zu entnehmen.

Die Eigentumsgrenze ist massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung, Unterhaltsplicht und Haftung.

Die Hausinstallation für Energie und Wasser ist im Eigentum der Eigentümerschaft, welche diese auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten hat.

- 11.6 Die Grenze der betrieblichen Verantwortung ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze. Die Grenze der betrieblichen Verantwortung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation ist der (Haus)Anschlusspunkt:
 - a) bei der Stromversorgung, die Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Niederspannungs-Installationsverordnung Art. 2 Abs. 2);
 - b) bei der Gas- und Wasserversorgung, das Hauptabsperrorgan zur Hausinstallation der Liegenschaft.
- 11.7 Für ein und dieselbe Liegenschaft bzw. als Einheit in Erscheinung tretender Gebäudekomplex ist grundsätzlich nur ein Anschluss vorgesehen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten der Kundschaft. Für Verstärkungen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Neuanschlüsse. Dabei müssen die Sicherheitsvorschriften (ESTI, Brandschutzvorschriften, örtliche Trennung etc.) beachtet werden.
 - Bei allfälligen Änderungen der Verhältnisse können die Stadtwerke jederzeit eine Anpassung oder Bereinigung der Gesamtsituation verlangen.
- 11.8 Die Stadtwerke sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung oder Abzweigleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kundschaft anzuschliessen.
- 11.9 Die Stadtwerke sind berechtigt, zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, intelligente Steuer- und Regelsysteme bei der Kundschaft gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen.

Art. 12 Durchleitungsrecht

- Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtsberechtigte räumen den Stadtwerken bzw. der Stadt Wetzikon kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung ein. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ausserdem verpflichten sie sich, Transformatorenstationen bzw. Druckreduziermessstationen sowie Verteilstationen, Hydranten, Siphons, Bezeichnungsschilder etc. auf ihrem Grundstück zu dulden und auf Verlangen der Stadtwerke Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon kostenlos einzuräumen. Das Eigentum an solchen Anlagen bleibt bei den Stadtwerken.
- Zur dinglichen Sicherung von Anlagen, Zuleitungen und Anschlüssen der Versorgung in Privatgrundstücken sind die Stadtwerke berechtigt, die erforderlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Wetzikon ins Grundbuch eintragen zu lassen. Allfällige Entschädigungen bemessen sich nach den geltenden Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.



Art. 13 Hausinstallationen

- 13.1 Strominstallationen sind nach Stromgesetzgebung und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 13.2 Die Stromkundschaft ist verpflichtet, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einer Fachperson mit Installationsbewilligung zu melden.
- 13.3 Die Eigentümerschaft von elektrischen Installationen erbringt, nach entsprechender Aufforderung durch die Stadtwerke periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 13.4 Gas- und Wasserinstallationen sind nach der Gesetzgebung des Bundes und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie den ergänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.
- 13.5 Die Gaskundschaft ist verpflichtet, bei Gasgeruch umgehend Fachpersonal der Stadtwerke aufzubieten.
- 13.6 Angemeldete Neuinstallationen werden durch die Stadtwerke nach deren Fertigstellung einer Abnahmekontrolle und Druckprobe unterzogen. Rechtlich vorgeschriebene periodische Überprüfungen der Sicherheit der Gasinstallationen und Apparate übernehmen ebenfalls die Stadtwerke.
- Die Kundschaft und/oder Eigentümerschaft einer Hausinstallation ermöglichen den Stadtwerken und ihren Beauftragten für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit die Prüfung der Betriebsanlagen (technische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu ihren Anlagen.
- 13.8 Mängel, die bei Installationskontrollen festgestellt werden, müssen innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Frist behoben und den Stadtwerken gemeldet werden.

Art. 14 Messeinrichtungen

14.1 Die Stadtwerke sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Die Vorschriften sind in den begleitenden technischen Bestimmungen der Stadtwerke sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

Die Stadtwerke sind für eine regelmässige Ablesung der Daten verantwortlich, sodass die Informationsprozesse gemäss den Branchenvorgaben erfüllt werden. Die Ablesung der Messdaten beinhaltet auch die technische Variante des elektronischen Auslesens, d. h. die Vorortoder Fernauslesung der Messdaten. Dazu können bei der Kundschaft intelligente Messsysteme eingesetzt werden.

Den Stadtwerken und/oder ihren Beauftragten ist für die Ablesung sowie zu Kontrollzwecken, zum Auswechseln der Messeinrichtungen, zu Unterhaltsarbeiten und bei Störungen der Zutritt zur Messstelle zu gewähren.



Die für die Messung der Energie sowie Wasser notwendigen Tarifzähler und anderen Einrichtungen werden von den Stadtwerken bestimmt, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen (inkl. Hilfseinrichtungen wie Messwandler/Prüfklemmen und Druckregler, sofern nötig) bleiben im Eigentum der Stadtwerke und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Die Eigentümerschaft bzw. die Kundschaft erstellen auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Stadtwerke. Überdies stellen sie den Stadtwerken den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz bzw. Reserveplatz kostenlos zur Verfügung.

Bei Energieerzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht erfolgt die Messung der Rückspeisung nach den CH-Werkvorschriften bzw. ergänzenden Werkvorschriften der Stadtwerke mit einem elektronischen Zähler, den die Stadtwerke kostenlos zur Verfügung stellen. Alle weiteren Messeinrichtungen für Energieerzeugungsanlagen sind gemäss Tarifblättern der Stadtwerke kostenpflichtig.

Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bei mehr als zwei Nutzungseinheiten behalten sich die Stadtwerke vor, den Einbau eines Schlüsselrohrs zu fordern. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre etc., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden von der Kundschaft auf eigene Kosten erstellt und in Stand gehalten.

Die Kosten der Montage und Demontage erforderlicher Tarifzähler gehen zu Lasten der Kundschaft. Diese Bestimmung gilt ebenfalls sowohl bei Energieerzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht wie auch für reine Informationszähler.

- 14.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Stadtwerke beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundschaft. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt, ausgewechselt sowie ein- oder ausgebaut werden. Ebenso dürfen nur die Stadtwerke oder deren Beauftragten die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
 - Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Stadtwerke behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- Die Kundschaft kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund von METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die Stadtwerke die Kosten der Prüfungen, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuer-, Lastschaltgeräte etc. innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" festgelegten Toleranz auf die Uhrzeit.
- 14.5 Die Kundschaft ist verpflichtet, festgestellte Beschädigungen oder Störungen der Mess- und Schaltapparate den Stadtwerken unverzüglich zu melden.
- 14.6 Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke durch Dritte erbracht werden.



Art. 15 Messung des Energie- und Wasserverbrauchs

15.1 Für die Feststellung des Energie- und Wasserverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen und der Tarifzähler massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten in einer von ihnen bestimmten Ordnung. Die Stadtwerke können die Kundschaft ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den Stadtwerken zu melden.

Bei unpünktlicher Ablieferung der Zählerstände insbesondere bei der Jahresendablesung werden die Verbräuche geschätzt. Wiederholt sich dies in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, werden die Zählerstände von Beauftragten der Stadtwerke abgelesen.

Nötige Zwischenablesungen, wie z. B. bei Umzügen, finden jeweils am Monatsende und einmal pro Woche statt. Sie sind gebührenfrei.

Die Ablesefrequenz im zugewiesenen Tarif ist den Tarifblättern der Stadtwerke zu entnehmen. Ausserterminliche Ablesungen auf Wunsch der Kundschaft, einmalig oder wiederkehrend, sind kostenpflichtig gemäss Anhang "AGB Gebühren und Fristen". Weitergehende Leistungen, die über die Mindestanforderungen für das Messwesen und die Informationsprozesse hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energieund Wasserbezug, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich
 das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft, von den Stadtwerken festgelegt.
 Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Stadtwerke die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens rückwirkend für die im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgegebene maximale Dauer, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 15.4 Treten bei einer Installation nach dem Tarifzähler Energie- und Wasserverluste auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

Art. 16 Ausserbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau

- Die Ausserbetriebnahme, die Stilllegung und der Rückbau von Anschlussleitungen und Anlagen erfolgt gemäss den geltenden Branchenvorgaben ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten. Ein physisches Abhängen der Anschlussleitung vom Verteilnetz erfolgt in der Regel am Verknüpfungspunkt.
 - Bei der Ausserbetriebnahme behält die Anschlussleitung ihre Funktionstüchtigkeit, bei der Stilllegung nicht mehr. Beim Rückbau wird die Anschlussleitung definitiv abgebaut.
- 16.2 Erfolgt über eine Anschlussleitung keine Lieferung von Energie oder Wasser mehr, so ist diese sowie die dazugehörigen Anlagen gemäss geltenden Branchenvorgaben stillzulegen.



Die Kosten für Ausserbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau einer Anschlussleitung und der dazugehörigen Anlagen trägt die Kundschaft. Bei Anschlussleitungen, die mehreren Parteien dienen, werden die Kosten nach Massgabe der Anzahl nachfolgend angeschlossener Objekte aufgeteilt.

Teil 3 Lieferung von Energie und Wasser

Art. 17 Umfang der Energie- und Wasserlieferung

- 17.1 Die Stadtwerke liefern der Kundschaft, gestützt auf diese AGB, Energie und Wasser im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht. Diese Lieferung erfolgt gemäss den Tarifblättern der Stadtwerke.
- 17.2 Die Kundschaft darf die Energie und das Wasser nur zu den in diesen AGB bzw. in den Tarifblättern der Stadtwerke aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden
- Die Abgabe von Energie und Wasser an Dritte (z. B. bei der Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern) muss von den Stadtwerken bewilligt werden, wobei die Stadtwerke die Bewilligung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern können. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie und Wasser an Mieterinnen/Mieter und Untermieterinnen/Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In diesen Fällen sind die Hauptmieterinnen/Hauptmieter die Ansprech-Partnerinnen/Partner der Stadtwerke. Sie dürfen auf den publizierten Preisen und Tarifen der Stadtwerke keine Zuschläge verrechnen.
- 17.4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Energie und Wasser obliegt der Kundschaft.

Art. 18 Regelmässigkeit der Energie- und Wasserlieferung, Einschränkungen und Unterbrechung der Netznutzung

- 18.1 Die Stadtwerke haben das Recht, die Lieferung von Energie und Wasser bzw. den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
 - b) betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen), Lieferengpässen oder Systemausfällen;
 - c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - d) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - e) bei Energie- und Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen (z. B. OSTRAL).

Die Stadtwerke haben dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden der Kundschaft in der Regel im Voraus angezeigt.



Die Stadtwerke sind berechtigt für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Diese Flexibilität bzw. das Recht zur aktiven Lastensteuerung (Schaltung und Sperrung von Lasten zu den auf der Website der Stadtwerke unter Sperrzeiten/Lastensteuerung aufgeführten Zeiten) aus netzwirtschaftlichen Gründen gehört grundsätzlich den Stadtwerken. Die Kundschaft kann diese Steuerung durch die Stadtwerke bei der Installationsanzeige oder später auf Wunsch ausschliessen bzw. die Flexibilität kostenpflichtig für sich beanspruchen. Einzelheiten sind den Tarifblättern der Stadtwerke zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Abwendung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs dürfen die Stadtwerke auch ohne Zustimmung der betroffenen Kundschaft ihre Lasten (Endverbrauch, Erzeugung, Speicherbetrieb) steuern und regeln. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte.

Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen in der Regel zu Lasten der Kundschaft.

- Die Kundschaft hat von sich aus, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch der Versorgung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz bzw. Verunreinigungen entstehen können. Die Kundschaft, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreibt, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Stadtwerke zu beachten.
- 18.4 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 19 Einstellung der Energie- und Wasserlieferung bzw. der Netznutzung infolge Verhaltens der Kundschaft

- 19.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Energie- und Wasserlieferung bzw. die Netznutzung einzustellen, wenn die Kundschaft:
 - a) Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie und Wasser bezieht;
 - c) den Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) ihre Zahlungsverpflichtungen für den Energie- und Wasserbezug, die Netznutzung, den Netzanschlussbeitrag oder den Netzkostenbeitrag nicht nachgekommen ist.
- 19.2 Mangelhafte Einrichtungen oder Geräte für die Verteilung von Energie und Wasser, von denen eine erhebliche Gefahr für Personen- oder Sachschaden ausgeht, können durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 19.3 Die Einstellung der Energie- und Wasserlieferung durch die Stadtwerke befreit die Kundschaft nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energieund Wasserlieferung durch die Stadtwerke entsteht der Kundschaft kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



19.4 Vorbehalten bleibt stets der tägliche Grundbedarf an Wasser.

Art. 20 Energielieferungen an Kundschaft mit Netzzugang

- 20.1 Die Stadtwerke liefern der Kundschaft mit Netzzugang (freie Kundschaft) Strom bzw. Gas unter der Voraussetzung, dass diese von ihrem Anspruch auf Netzzugang gebraucht gemacht haben und die rechtlichen Bedingungen für die Energielieferung erfüllt sind.
- Die Kundschaft mit Netzzugang sorgt mit rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung ihres Bedarfs. Sie meldet den Stadtwerken spätestens in der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" vorgeschriebenen Mindestfrist im Voraus schriftlich oder elektronisch sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der Stadtwerke (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung etc.). Kündigt die Kundschaft das Lieferverhältnis mit den Stadtwerken innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, tragen die Stadtwerke die ihnen daraus entstehenden Kosten; kündigt ein Drittenergielieferant, können die Stadtwerke die durch den Wechsel entstehenden Kosten der Kundschaft in Rechnung stellen.
- 20.3 Hat die Kundschaft mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann sie keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist sie durch die Stadtwerke mit Ersatzenergie gemäss "Reglement zur Ersatzlieferung" (siehe Website der Stadtwerke) zu versorgen.
 - Die Stadtwerke können sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Energielieferungen der Kundschaft mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 21 Preise und Tarife

- 21.1 Die Ansätze für Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge, Netznutzung, Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen, Bezug von Energie und Wasser sowie für Dienstleistungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart ist, ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Tarifblatt der Stadtwerke. Sie werden vom Stadtrat festgesetzt und auf der Website der Stadtwerke publiziert.
 - Über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife entscheiden die Stadtwerke.
- 21.2 Bei Dienstleistungen und in besonderen Fällen können die Stadtwerke verursachergerechte Konditionen vertraglich vereinbaren, die von den Bedingungen dieser AGB und den Tarifen der Stadtwerke abweichen und diesen übergeordnet sind.
- Für Energielieferungen an die Kundschaft, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht, ist ein Preis ausserhalb der Grundversorgungstarife anwendbar.
- 21.4 Neue Gebühren und Abgaben können die Stadtwerke an die Kundschaft mit Netzzugang überwälzen, sobald sie in Kraft getreten sind. Die Überwälzung an die grundversorgten Kunden erfolgt im Rahmen der Tarifierung.



Art. 22 Rechnungsstellung und Zahlung

- 22.1 Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von den Stadtwerken festgelegten Zeitabständen. Die Stadtwerke können zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Netznutzung bzw. Energie- und Wasserbezugs stellen.
- 22.2 Bei berechtigtem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft oder bei wiederholtem Zahlungsverzug, können die Stadtwerke von der Kundschaft angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatliche Rechnung stellen.
 - Weiter sind die Stadtwerke berechtigt, Zahlautomaten oder andere Kassier-Einrichtungen einzubauen. Zahlautomaten können von den Stadtwerken so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der Stadtwerke ergibt.
- 22.3 Fehlerhafte Rechnungsstellung ist umgehend zu melden und kann längstens innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" aufgeführten Frist berichtigt werden. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während dieser Frist richtiggestellt werden.
- 22.4 Bei Beanstandungen der Energie- und Wassermessung darf die Kundschaft die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 22.5 Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf der Rechnung angeführten Bedingungen, ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.
- 22.6 Bei Zahlungsverzug werden die Forderungen gemahnt.
 - Bei Missachtung der letzten Zahlungsfrist erfolgt nach schriftlicher Ankündigung die Einstellung des Betriebs und/oder der Lieferung oder es wird die Betreibung eingeleitet.
 - Nach Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber den Stadtwerken erfolgt die Wiederaufnahme des Betriebs und/oder der Energie- und/oder der Wasserlieferung innerhalb der im Anhang "AGB Gebühren und Fristen" aufgeführten Frist.
- 22.7 Bei der ersten Zahlungserinnerung werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung fallen Mahngebühren gemäss Anhang "AGB Gebühren und Fristen" an, zuzüglich allfälliger Inkasso- und Betreibungskosten.
 - Bei Wiedereinschaltung der Energie- und/oder Wasserlieferung nach Abschaltungen infolge Verhaltens der Kundschaft werden pro Vorgang Gebühren gemäss Anhang "AGB Gebühren und Fristen" fällig.
- 22.8 Die Kundschaft bleibt bei Abgabe von Energie und Wasser an Untermieterinnen/Untermieter gegenüber den Stadtwerken uneingeschränkt haftbar.
- 22.9 Hat die Kundschaft, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht mit ihren Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung des Netznutzungsentgelts durch die Stadtwerke an den Energielieferanten. In diesem Fall bleibt die Kundschaft weiterhin Schuldnerinnen/Schuldner der Stadtwerke für die Netznutzungsentschädigung und es gelten die Zahlungs- und Mahnfristen sowie die Bedingungen für den Lieferunterbruch infolge Verhaltens der Kundschaft der Stadtwerke, sofern die Stadtwerke mit dem Drittlieferanten nichts anderes vereinbart haben.



- 22.10 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preis- und Tarifbestimmungen der Stadtwerke durch die Kundschaft oder ihre Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energie- und Wasserbezug hat die Kundschaft die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang zu bezahlen, samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe. Die Stadtwerke behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 22.11 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten der Kundschaft.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten und anwendbares Recht

- 23.1 Diese von der Werkkommission am 8. März 2022, gestützt auf die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wetzikon Art. 33b, Ziff. 3, festgesetzten AGB treten am 1. Mai 2022 in Kraft. Sie ersetzen alle älteren Versionen.
- 23.2 Das Rechtsverhältnis zwischen den Stadtwerken und der Kundschaft untersteht dem öffentlichen Recht mit Ausnahme von gewerblichen und Marktleistungen, welche dem Privatrecht unterstehen.

ⁱ Das Wasserversorgungsreglement wurde vom Parlament am 12. Dezember 2022 und die Gas- und Stromversorgungsverordnungen am 11. März 2024 erlassen.